

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 332/06 B

L 1 R 106/05 (LSG Hamburg)
S 39 RJ 88/03 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 20. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 20.4.2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom 9.2.2005 als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingelegt worden sei. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei nicht zu gewähren, denn der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden an der Einhaltung der Berufungsfrist gehindert gewesen sei.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem zukünftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 29.1.2001 (*B 7 AL 8/00 R - SozR 3-1500 § 67 Nr 20*), in welchem entschieden worden sei: "Ein Anwalt, der seinen Mandanten über den Inhalt einer Entscheidung sowie über Rechtsmittelmöglichkeiten einschließlich der einzuhaltenden Fristen unterrichtet und diesen auffordert,



rechtzeitig mitzuteilen, ob ein Rechtsmittel eingelegt werden soll, muss nur in Ausnahmefällen bei Schweigen des Mandanten nachfragen bzw. ohne konkrete Beauftragung Rechtsmittel einlegen". Einen Ausnahmefall habe das BSG in dieser Entscheidung wie folgt definiert: "Eine Pflicht zur Nachfrage besteht nämlich ausnahmsweise nur dann, wenn der Anwalt nach den konkreten Umständen eine Antwort seines Mandanten in jedem Fall erwarten oder mit besonderen Schwierigkeiten bei der Postzustellung rechnen musste."

- 6 Mit diesen Aussagen des BSG ist die vom Kläger behauptete Divergenz nicht dargetan, denn er hat keinen Rechtssatz aus der angegriffenen Entscheidung des LSG herausgestellt, mit dem diese sich in Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG gesetzt habe. Im Übrigen wird eine Divergenz auch deshalb nicht deutlich, weil der Kläger es unterlassen hat aufzuzeigen, inwieweit der benannten Entscheidung des BSG ein - mit dem hier vorliegenden - vergleichbarer Sachverhalt zu Grunde gelegen hat.
- 7 Im Wesentlichen wirft der Kläger dem LSG vor, die vom BSG gesetzten Maßstäbe nicht berücksichtigt zu haben, denn entgegen der Rechtsauffassung des LSG liege ein Ausnahmefall iS der Rechtsprechung des BSG nicht vor. Missversteht jedoch das Berufungsgericht einen höchstrichterlichen Rechtssatz und subsumiert deshalb den Sachverhalt fehlerhaft, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr setzt die Darlegung einer Abweichung voraus, dass das Berufungsurteil die höchstrichterliche Rechtsprechung im angefochtenen Urteil in Frage stellt, was nicht der Fall ist, wenn eine höchstrichterliche Entscheidung in ihrer Tragweite für den entschiedenen Fall vom LSG verkannt sein sollte (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 73 mwN*). Gerade diesen Vorwurf erhebt der Kläger gegen das Berufungsgericht, denn er führt in der Beschwerdebegründung selbst aus, dass das LSG seine Ansicht, ein Bevollmächtigter sei unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ausbleiben einer angeforderten Rückmeldung des Mandanten zur weiteren Nachfrage oder zur Rechtsmitteleinlegung verpflichtet, auf die Rechtsprechung des BSG gestützt habe, der vorliegende Sachverhalt allerdings für die Annahme eines Ausnahmefalls nichts hergebe.
- 8 Soweit der Kläger - allerdings eher beiläufig - dem LSG eine mangelnde Sachaufklärung vorwirft hinsichtlich der Frage, ob der Bevollmächtigte des Klägers ausreichend erreichbar gewesen sei, könnte hierin bei großzügiger Betrachtung die Rüge eines Verfahrensmangels gesehen werden. Aber auch diese unterstellte Rüge kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Der Kläger hat bereits nicht dargelegt, von welchen tatsächlichen Feststellungen das LSG im Einzelnen ausgegangen ist und dass es im Hinblick auf diesen festgestellten Sachverhalt gehalten gewesen wäre, weitere Ermittlungen anzustellen. Im Übrigen fehlen auch jegliche Darlegungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten mangelnden Sachaufklärung beruhe.



- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)